

Unmittelbar nördlich jenes Einflußbezirkes, den zunächst Hornbach und später die Grafen von Zweibrücken dominierten, wird im Hochmittelalter ein Einflußbereich sichtbar, in dem vorwiegend die Grafen von Homburg Herrschaftsaufbau betrieben, der aber auch von Rechten der Grafen von Saarwerden – man denke an deren Gründung des Zisterzienserklosters Werschweiler –, der Grafen von Blieskastel und der Herren von Kirkel durchsetzt ist¹⁰⁵. Wie H.-W. Herrmann und M. Parisse gezeigt haben¹⁰⁶, sind alle diese Geschlechter auf eine lothringische Hochadelsfamilie des 10./11. Jahrhunderts, welche häufig die Grafschaften im Blies- und Saargau und den *comitatus* von Metz innehatten, zurückzuführen, die man nach einem häufig auftretenden Namen die Folmare nennen mag¹⁰⁷.

Dieser Familie, spätestens dem gemeinsamen Ahnherrn Gottfried III. von Blieskastel (1075-1098), gehörte auch der später aufgeteilte Bezirk des Vierherrenwaldes, in dem etwa Kirkel und Homburg lagen, und der nach hochmittelalterlichen Quellen Reichslehen war¹⁰⁸. Nach Besitzlage und Rechtsqualität ließe er sich auf eine der im 10. und 11. Jahrhundert mehrfach aus dem Waldland des *Vosagus* herausgeschnittenen *forestes* zurückführen, nach Lage der Dinge wohl auf den Bezirk und die Pertinenzen des ehemaligen, im 9. Jahrhundert genannten Königshofes Waldmohr¹⁰⁹. Den Erwerb dieser *forestis* wird man nicht zu früh ansetzen dürfen, denn gerade im Bereich der Pfarrestruktur deutet manches, vor allem die Patrozinien St. Martin in

¹⁰⁵ Herrmann (wie Anm. 86), S. 29ff.

¹⁰⁶ Herrmann (wie Anm. 45), Bd. 1, S. 40ff. und Beilage 1; Ders., in: Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, hg. v. H.W. Herrmann/K. Hoppstädter, Bd. 2, Saarbrücken 1977, S. 244ff. 266ff.; Ders. (wie Anm. 86), S. 27ff.; M. Parisse, *La noblesse lorraine*, 1976, S. 182ff.; W. Haubrichs, Gelenkte Siedlung des frühen Mittelalters im Seillegau. Zwei Urkunden des Metzter Klosters St. Arnulf und die lothringische Toponymie, in: *ZGesch-Saarg.* 30 (1982), S. 13f. Anm. 31 (Lit.).

¹⁰⁷ Hornbacher Beziehungen der Familie scheinen in der Tatsache auf, daß die Schenkung König Arnulfs vor 888 an den *nobilis vir* Folcuin, der zur Familie gehörte, in den Orten St. Ingbert, Altheim, Medelsheim, Felsalben und im Rosselgau (?), später an Hornbach gelangte (MG DD Arnulf Nr. 33).

¹⁰⁸ Herrmann (wie Anm. 86), S. 31ff.

¹⁰⁹ Vgl. o. S. 45. Zur Bewertung wäre auch der den ‚Vierherrenwald‘ tangierende bzw. in ihn hineinreichende Besitz der Metzter Kirche (und evtl. der Zweibrücker Grafen) mitzubertücksichtigen. Jedoch zeichnet sich eine von Herrmann (wie Anm. 86), S. 37f. bereits deutlich gesehene, für das 11. Jahrhundert noch einheitliche und letzten Endes auf karolingisches Königsgut zurückgehende, dann an die Folmare gelangte Besitzstruktur im Raum zwischen Kirkel und Bruchmühlbach, Waldmohr und Ernstweiler ab, zu der auch Rechte an den Pfarrkirchen von Kirkel-Volkerskirchen (Anm. 115), Waldmohr (Anm. 112), Niederbexbach, Beeden (Anm. 111), Reiskirchen (Anm. 116), Ingweiler und Ernstweiler (Anm. 113) gehörten. Vgl. Haubrichs (wie Anm. 52), S. 41f. 49ff.